DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1398/2013 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2013

zur Festlegung bestimmter Abzüge vom Fischereiaufwand, der dem Vereinigten Königreich im Jahr 2013 für Kammmuscheln sowie für Taschenkrebse und Seespinnen zugeteilt wurde, wegen Überfischung im Vorjahr

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 [1], insbesondere auf Artikel 106 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 des Rates vom 19. Juli 2004 zur Festsetzung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereien [2] wurde dem Vereinigten Königreich ein höchstzulässiger jährlicher Fischereiaufwand für Kammmuscheln im ICES-Gebiet VII und für Taschenkrebse und Seespinnen im ICES-Gebiet VII zugeteilt.

(2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für 2012 wurde von 3 315 619 kW-Tage auf 3 550 619 kW-Tage angehoben, nachdem das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik [3] Fischereiaufwand mit Irland und den Niederlanden getauscht hatte.

(3) Bei den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen und weiteren Untersuchungen bei den Behörden des Vereinigten Königreichs fand die Kommission Unstimmigkeiten zwischen den der Kommission gemäß Artikel 33 der Verordnung gemeldeten Daten und dem 2012 tatsächlich geleisteten Fischereiaufwand bei Kammmuscheln sowie bei Taschenkrebsen und Seespinnen im ICES-Gebiet VII durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs. Diese Unstimmigkeiten zeigen, dass die Fischereifahrzeuge des Vereinigten Königreichs einen höheren Fischereiwand geleistet haben, als dieser Flotte 2012 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 bzw. nach der Anpassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zur Verfügung stand. Aufgrund der Erkenntnisse, die die Kommission bei den Kontrollen und Untersuchungen gewonnen hat, kommt sie zu der Feststellung, dass dieser Mitgliedstaat seinen höchstzulässigen Fischereiaufwand für 2012 bei Kammmuscheln um 451 641 kW-Tage und bei Taschenkrebsen und Seespinnen um 38 462 kW-Tage überschritten hat.

(4) Gemäß Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kann die Kommission, wenn sie festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat den ihm zugeteilten Fischereiaufwand überschritten hat, den künftigen Fischereiaufwand dieses Mitgliedstaats kürzen.

(5) Gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 werden Fangquoten im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren unter Anwendung von Multiplikationsfaktoren gekürzt, die in dem genannten Absatz festgelegt sind.

(6) Es empfiehlt sich daher, den Fischereiaufwand, der dem Vereinigten Königreich 2013 für Kammmuscheln sowie für Taschenkrebse und Seespinnen im ICES-Gebiet VII zugeteilt wurde, zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 für Kammmuscheln sowie für Taschenkrebse und Seespinnen im ICES-Gebiet VII wird für das Vereinigte Königreich im Jahr 2013 nach Maßgabe des Anhangs gekürzt.

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.
[2] ABl. L 258 vom 5.8.2004, S. 1.
[3] ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Art	Ursprünglicher höchstzulässiger Fischereiaufwand 2012 [1]	Angepasster höchstzulässiger Fischereiaufwand 2012	Festgestellter genutzter Fischereiaufwand 2012	Unterschied höchstzulässiger Aufwand-genutzter Aufwand (Überschreitung)	Multiplikationsfaktor gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	Abzug 2013
Kammmuscheln im ICES-Gebiet VII	3 315 619	3 550 619	4 002 260	451 641 (12,7 % des höchstzulässigen Aufwands 2012)	541 969 (Überschreitung * 1,2)	541 969
Taschenkrebse und Seespinnen im ICES-Gebiet VII	543 366	543 366	581 828	38 462 (7 % des höchstzulässigen Aufwands 2012)	42 308 (Überschreitung * 1,1)	42 308

[1] Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 des Rates, ABl. L 258 vom 5.8.2004, S. 1.